



Satzung

über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

vom 18. Mai 1999

in der Zusammenfassung (incl. Euro-Anpassungssatzung) vom 08. Mai 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) sowie §§ 2, 5 a und 11 a Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) am 18. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrages

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Schonach im Schwarzwald aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Vom Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrages

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen (Reineinnahmen), die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend sind die Mehreinnahmen (Reineinnahmen) des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorausgegangen ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung des Beitrags die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen:

- für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres
- für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabeordnung geschätzt.

Endet die Beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet.

- (4) Bei Privatzimmervermietern und Beherbergungsbetrieben, die nur Wohnungen und Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten, bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld). Besondere wirtschaftliche Vorteile, die nicht unter Satz 1 fallen, werden zusätzlich nach Abs. 2 ermittelt.

§ 4

Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde Schonach im Schwarzwald erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde Schonach im Schwarzwald zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde Schonach im Schwarzwald unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe des Betrags

- (1) Der Beitrag beträgt 8 v. H. des Meßbetrages nach § 4. Er wird nicht erhoben, wenn die Berechnung einen Betrag von weniger als 20,-- DM ergibt (§ 156 AO in Verbindung mit § 33 GemHVO). Der errechnete Beitrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet (§ 33 GemHVO).
- (2) Der Übernachtungsbeitrag (§ 3 Abs. 4) beträgt -,25 Euro je Person und Aufenthaltstag. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet, wobei der Ankunftstag voll und der Abreisetag nicht gerechnet wird.

(3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Gemeinde Schonach im Schwarzwald in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 7

Entstehung des Beitrages

(1) Der Beitrag entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe der Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(3) Der Beitrag nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde Schonach.

§ 8

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) wird 7 Tage nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Meldepflichtigen

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Abreise mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 9 der Kurtaxesatzung in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden (amtl. Meldeschein).

§ 10

Verwendung des Beitrages

Die Einnahmen aus dem nach dieser Satzung erhobenen Beitrag werden ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen verwendet, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 08. Mai 2001

gez.

Jörg Frey
Bürgermeister